

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **für den Aufsichtsrat der SÜSS MicroTec SE**

beschlossen am 11. April 2022

---

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung des Deutschen Corporate Governance Kodex - soweit Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG erklärt haben, seinen Empfehlungen zu entsprechen - und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt mindestens zwei Personen zu Mitgliedern des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden ernennen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht berechtigt, Geschäftschancen, die der SÜSS MicroTec SE zustehen, für sich zu nutzen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen. Sofern ein wesentlicher Interessenkonflikt in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds nicht nur vorübergehend auftritt, soll das betroffene Aufsichtsratsmitglied sein Mandat niederlegen.
- (5) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Außerdem berichtet er, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- (8) Der Aufsichtsrat benennt konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium.
- (9) Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat in einer Informationsordnung fest.
- (10) Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel maximal vier Jahre. Die Höchstgrenze für die Zugehörigkeitsdauer für Aufsichtsratsmitglieder beträgt zwölf Jahre. Das Aufsichtsratsmandat endet mit Ablauf der dem 70. Geburtstag des Aufsichtsratsmitglieds folgenden Hauptversammlung.

## **§ 2**

### **Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung, die im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindet, auf der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, und in der das an Jahren älteste von der Hauptversammlung gewählte Mitglied den Vorsitz übernimmt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Einer besonderen Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Zugehörigkeit der Gewählten zum Aufsichtsrat.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Ist kein stellvertretender Vorsitzender bestellt oder ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so vertritt den Vorsitzenden jeweils das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats, das von der Hauptversammlung gewählt worden ist.

- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen und dem Vorstand gegenüber und gibt Erklärungen namens des Aufsichtsrats ab. Ist eine Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Im Übrigen hat der Aufsichtsratsvorsitzende die im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und Rechte.
- (2) Der Vorsitzende ist ermächtigt, in dringenden Fällen vorläufig Geschäften der Gesellschaft zuzustimmen, die gemäß der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Beschluss über diese Zustimmung herbeizuführen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft und des Konzerns. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll von dem Vorstandsvorsitzenden unverzüglich über geschäftliche Vorgänge informiert werden, die auf die Lage der Gesellschaft und/oder ihrer Beteiligungsgesellschaften von erheblichem Einfluss sein können. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- (4) Der Vorsitzende ist ermächtigt in angemessenem Rahmen, mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche zu führen.

### **§ 4**

#### **Einberufung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr ab.
- (2) Neben den ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats können jederzeit auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds oder des Vorstands außerordentliche Sitzungen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats anberaumt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 110 des Aktiengesetzes.

- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert, fernmündlich, telegraphisch oder per Email einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen.
- (4) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung und die Beschlussvorschläge mitzuteilen. Ist ein einzelner Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist im Falle der Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen, sich enthalten oder wenn sie zugestimmt haben.

## **§ 5**

### **Sitzungen des Aufsichtsrats**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden und einzelne Aufsichtsratsmitglieder können an Sitzungen per Telefon- oder Videoübertragung teilnehmen. Beschlussfassungen erfolgen in diesem Fall per Telefon- oder Videokonferenz oder Telefon- oder Videoübertragung. Die Sitzung des Aufsichtsrats, in der über die Billigung des Jahresabschlusses beschlossen wird, soll in Form einer Präsenzsitzung abgehalten werden.
- (2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn nicht der Aufsichtsrat etwas Anderes beschließt.

## **§ 6**

### **Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden In der Regel In Sitzungen gefasst. Sitzungen

können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden und einzelne Aufsichtsratsmitglieder können an Sitzungen per Telefon- oder Videoübertragung teilnehmen. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung. Zu den Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist. Abwesenden Mitgliedern ist im Fall der Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

- (3) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte, fernmündliche oder telegraphische Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per E-Mail zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden im Einzelfall bestimmt wird. Fernmündliche Stimmabgaben sind unverzüglich durch das abstimmende Aufsichtsratsmitglied schriftlich oder in Textform zu bestätigen, wobei die Übermittlung der Bestätigung auch per Telefax oder E-Mail bzw. anderen Mitteln der elektronischen Kommunikation erfolgen kann. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten sind.
- (6) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

## **§ 7**

### **Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Die Ausschüsse erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Namen des Aufsichtsrats, soweit rechtlich zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt für jeden von ihm gebildeten Ausschuss ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
- (3) Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
- (4) Die Einhaltung einer besonderen Frist für die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse ist nicht erforderlich. Auf eine Bekanntgabe der Tagesordnung und Zustellung von besonderen Unterlagen für die Tagesordnung vor der Sitzung kann verzichtet werden. Im Übrigen gelten für die Einberufung, die Sitzungen und die Beschlussfassung der Ausschüsse die Regelungen der Satzung sowie die Regelungen dieser Geschäftsordnung für den Gesamtaufwichtsrat entsprechend.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse zur Vorlage an den Gesamtaufwichtsrat eines Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften werden allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zugestellt.

## **§ 8**

### **Einzelne Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat setzt einen Personalausschuss, einen Prüfungsausschuss sowie einen Nachhaltigkeitsausschuss (ESG-Ausschuss) ein. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern. Diese Ausschüsse bereiten Sitzungen des gesamten Aufsichtsrats vor, entscheiden jedoch nicht anstelle des Aufsichtsrats. Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Tätigkeit des jeweiligen Ausschusses.
- (2) Der Prüfungsausschuss (Audit Committee) befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, des internen Kontrollsystems und des Compliance Management-Systems, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.

- (3) Der Personalausschuss befasst sich mit Fragen des Vorstands, insbesondere mit der Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Vorbereitung der Vorstandsdienstverträge und der Vergütung der Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll zugleich Vorsitzender des Personalausschusses sein.
- (4) Der Personalausschuss übernimmt auch die Aufgaben eines Nominierungsausschusses in Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- (5) Der Nachhaltigkeitsausschuss (ESG-Ausschuss) befasst sich mit der Überwachung und Beratung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsprogrammen des Unternehmens sowie der Überwachung und Beratung von Sozial- und Governance-Leitlinien.

## **§ 9**

### **Beauftragung einzelner Aufsichtsratsmitglieder**

Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied mit der Aufsicht über die Führung der Geschäfte oder mit der Prüfung einzelner Geschäftsvorgänge beauftragen. Dieses Aufsichtsratsmitglied hat über seine Tätigkeit in der Sitzung der zuständigen Ausschüsse und des Aufsichtsrats zu berichten. Im Übrigen gilt § 105 Abs. 2 AktG.

## **§ 10**

### **Beschlüsse und Berichte zur Corporate Governance**

- (1) Der Aufsichtsrat diskutiert mindestens einmal jährlich den Stand und die Fortentwicklung der Corporate Governance der SÜSS MicroTec SE. Dabei soll er insbesondere beraten über:
  - Die Einhaltung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex
  - die Grundsätze der Vergütung der Vorstandsmitglieder;
  - die Überprüfung der Berichtspflicht des Vorstands an den Aufsichtsrat bzw. die Informationsversorgung des Aufsichtsrats durch den Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat überprüft mindestens einmal jährlich im Wege der Selbstevaluierung die Effizienz seiner Tätigkeit bzw. die Wirksamkeit seiner Ausschüsse. Gegenstand der Effizienzprüfung sind insbesondere:

- die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat;
  - die Qualität der Diskussion;
  - die inhaltliche Ausrichtung des Aufsichtsrats;
  - die Notwendigkeit der Bildung von weiteren Ausschüssen.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt gemeinsam mit dem Vorstand die Erklärung gemäß § 161 AktG ab, wobei er insbesondere die Abweichungen der SÜSS MicroTec SE von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex erläutert. Zudem soll der Aufsichtsrat eine Evaluation der Corporate Governance der Gesellschaft vornehmen. Die Berichterstattung erfolgt im Geschäftsbericht der Gesellschaft.

## **§ 11**

### **Auslagenersatz**

Reisekosten und Aufwendungen aus Anlass der Aufsichtsrats Tätigkeit werden erstattet.

## **§ 12**

### **Schweigepflicht**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekanntgewordenen Tatsachen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen, sowie die persönlichen Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich eine Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Das Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Aufsichtsrat dem mit Dreiviertelmehrheit zustimmt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind beim Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sich auf nicht öffentlich bekannte Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, nebst Duplikaten, Kopien und Abschriften der Gesellschaft zu übergeben.

## § 13

### Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht.

Garching, den 11. April 2022



---

Dr. David Dean  
Vorsitzender des Aufsichtsrats